



## Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

Baudirektion Kanton Zürich  
Generalsekretariat / Stab  
Walcheplatz 2/Postfach

8090 Zürich

Zürich, 28. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum «Gesetz über die Nutzung des Untergrundes». Hiermit stellen wir Ihnen innert der vorgegebenen Frist unsere Vernehmlassungsantwort zu.

Die SP Kanton Zürich unterstützt die Stossrichtung des neuen Gesetzes. Insbesondere erachten wir es als sinnvoll, dass der Kanton Zürich die Hoheit über den Untergrund bei sich sieht und für alle Nutzungen eine Bewilligungspflicht einführt.

In einigen Punkten sind wir aber nicht einverstanden und stellen darum die folgenden Anträge zur Ergänzung des Gesetzes zur Nutzung des Untergrundes:

1. In §33 Absatz 1 soll die erste Zeile folgendermassen lauten:  
Mit Busse zwischen 100 000 und 10 000 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

und

§33 Abs 2:

Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe eine Busse bis zu ~~250 000~~ **10 000 000** Franken.

Begründung: Eine Busse von maximal 250 000 Franken wirkt für viele Grossprojekte in dieser Tiefe nicht als Bedrohung.

2. In §30, Abs 1:

Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können beim Baurekursgericht angefochten werden. ~~Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.~~

Begründung: Das Gesetz soll für alle gleich gelten und so müssen auch Entscheide des Regierungsrates vor der gleichen Instanz anfechtbar sein.

Freundliche Grüsse

Daniel Frei  
Präsident SP Kanton Zürich

Regula Götsch  
Generalsekretärin SP Kanton Zürich